

Beitragssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

verabschiedet als Neufassung durch schriftlichen Beschluss gemäß § 11 der Hauptsatzung der
14. Vertreterversammlung vom 28.08.2020 - in Kraft getreten am 02.01.2022

1. Änderung der 10. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 29.09.2021 – in Kraft ab 02.02.2022
zuletzt genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz
vom 16.12.2021, Az. 3126-0002#2021/0038-1501 15205

§ 1

Mitgliedschaft und Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum Veranlagungsstichtag Sozialhilfe empfangen, als Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.

Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch freiwillige Mitglieder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte (§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung / Studierende im Praktischen Jahr).

(2) Als Beiträge werden erhoben

a) der Verwaltungsbeitrag,

b) der Fürsorgebeitrag.

c) der Beitrag zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten.

Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe dieser Beitragssatzung erhoben. Zur Erhebung des Fürsorgebeitrages sowie des Beitrages zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten werden eigene Beitragsatzungen erlassen.

(3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betreffenden Jahres [Veranlagungsstichtag] gemäß Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz ist. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft erst nach dem Veranlagungsstichtag begründet wird und zuvor für das betreffende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit nachgewiesener Beitragszahlung bei einer anderen Landesärztekammer in Deutschland bestand.¹

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der einzelnen Kammermitglieder basiert im Allgemeinen auf den durch ärztliche Arbeit erzielten Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes und dem zu versteuernden Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr **[im Weiteren: Bezugsjahr]**.

Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser Beitragssatzung.

(5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Veranlagungsbescheid. Dieser wird von der Geschäftsführung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz erteilt.

(6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Der Kammerbeitrag ist mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(7) Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird.

§ 2

Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf

(1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Einkommensnachweis vorzulegen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung erfolgt. Als Nachweis geeignet ist ein entsprechender Auszug des Einkommensteuerbescheides (der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben anonymisiert werden kann) bzw. eine von einem Steuerberater ausgestellte schriftliche Bestätigung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung. Wenn in Einzelfällen kein deutscher steuerlicher Nachweis für das Bezugsjahr vorgelegt werden kann (z.B. Tätigkeit im Ausland / keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung), ist ein ansonsten geeigneter Nachweis über die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. 4] zu führen.

Sofern Bezirksärztekammern eine einkommensbezogene Beitragserhebung durchführen, kann die Landesärztekammer auf den dort vorgelegten aktuellen Einkommensnachweis zurückgreifen, sofern eine Einwilligung des Mitgliedes besteht.

(2) Wenn es dem Kammermitglied nicht möglich ist, den Nachweis [gemäß Abs. 1] zu führen, so kann auf Antrag – für jedes Beitragsjahr einmalig – ein älterer Einkommensnachweis für die Veranlagung herangezogen werden. Dies führt dann zu einer nur vorläufigen

¹ Änderung – in Kraft ab 02.02.22

gen Veranlagung. Es kann dafür der Einkommensnachweis für das Jahr vor dem Bezugsjahr herangezogen werden, in Ausnahmefällen für das zwei Jahre davor liegende Jahr.

In diesem Fall ist der reguläre Nachweis für das Bezugsjahr innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des vorläufigen Bescheides vom Mitglied nachzureichen und wird Grundlage des dann zu fertigenden endgültigen Veranlagungsbescheides. Sich dabei ergebende Differenzen in der Beitragshöhe werden unverzüglich dem Mitglied auf unbarem Wege erstattet, durch Lastschrift nacherhoben oder sind vom Mitglied innerhalb der Frist [gemäß § 1 Abs. 6] zu überweisen.

Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht binnen 24 Monaten eingereicht, so ergeht ein endgültiger Bescheid zum Höchstbeitrag. Zu diesem sind keine Korrekturmöglichkeiten mehr gegeben. Auf diesen sind die ansonsten in § 2 Abs. 3 beschriebenen nachträglichen Korrekturmöglichkeiten nicht anwendbar.

Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu entrichten und fällig mit Zugang des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung festgelegt.

Ausgenommen von dieser Verwaltungsgebühr sind alle vorläufigen Bescheide, mit denen gemäß dieser Satzung eine Veranlagung zum Mindestbeitrag oder dem Doppelten des Mindestbeitrags erfolgt.²

(3) Liegt der Landesärztekammer am 01.03. des Beitragsjahres der Nachweis des Kammermitglieds [gemäß Abs. 1 oder 2] nicht vor, so wird es durch vorläufigen Veranlagungsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt.

Für die endgültige Veranlagung findet § 2 Abs. 2 S. 4-9 entsprechend Anwendung.³

(4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag unbar [Überweisung oder Zustimmung zum Lastschriftverfahren] zu entrichten.

Bei Kammermitgliedern, die dem Lastschriftverfahren zugestimmt haben, erfolgt die Lastschrift frühestens vier Wochen nach Erlass des Veranlagungsbescheides. In diesem wird auf das bevorstehende Inkasso hingewiesen.

Kammermitgliedern, die dem Lastschriftverfahren nicht zugestimmt haben, sind zur Überweisung binnen der in § 1 Abs. 6 genannten Frist verpflichtet.

(5) Rückständige Beiträge werden bei Pflichtmitgliedern zweimal unter Angabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens drei Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände nach § 16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für

Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben. **(Ausnahmen sind gemäß § 6 Abs. 3 möglich.)**

Verläuft die 1. Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz über den Fortbestand oder die Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

(6) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. 1 und 2 bzw. bei deren Fehlen analog Abs. 3.

(7) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.

(8) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung] hinsichtlich der Zahlungspflicht.

§ 3

Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Ärztliche Tätigkeit ist jede, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mit verwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten (auch als Praxisvertretung bzw. im ärztlichen Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst), sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachtliche sowie ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.

(2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind im Regelfall entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftsteuergesetzes aus allen Tätigkeiten [gemäß § 3 Abs. 1] ungeachtet des Ortes der Erbringung zu ermitteln (Ausnahmen s. § 2 Abs. 1, Satz 3 und § 5 Abs. 3a).

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten in der Regel:

- alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit
- alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit

² Änderung – in Kraft ab 02.02.22

³ Änderung – in Kraft ab 02.02.22

- alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
- alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit
- das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftssteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.

(4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit nach Aufgabe aller ärztlichen Tätigkeiten gewährt werden, gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Arbeit.

§ 4 Beitragsberechnung

(1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierungen [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.

(2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz bis zu 100 % multipliziert.

(3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

(4) Abweichend von Abs. 1 wird sowohl ein Mindestwie ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.

Kammermitglieder, die **ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente** beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

(5) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr noch keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit [gemäß § 3] erzielt haben, zahlen das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. 4.

§ 5 Beitragsreduzierungen

(1) Kammermitglieder, die der Landesärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt

und den Einkommensnachweis bis spätestens 01.03. übermittelt haben, erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 EUR. Diese Reduzierung entfällt im weiteren Verlauf für ein Beitragsjahr, wenn es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.

(2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, werden auf Antrag mit jeweils 75 % des Beitrages nach § 4 Abs. 1 Beitragsatzung veranlagt.

Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag, zzgl. der Verwaltungsgebühr nach § 2 Abs. 2 vierter Absatz.

(3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. [Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer oder mehrerer Bezirksärztekammern in Rheinland-Pfalz.]

a) Bei Mitgliedern, die ihre Einkünfte [gemäß § 3] auf die jeweiligen Kammern aufgeteilt nachweisen können (z.B. mittels Aufstellung durch einen Steuerberater), werden nur die in Rheinland-Pfalz erzielten Einkünfte der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt, soweit dieses Verfahren auch bei der/den anderen Kammer(n) angewandt wird. Bei Einreichung der Unterlagen ist darauf hinzuweisen. Entsprechende Belege der anderen Kammer(n) sind vorzulegen (s. § 5 Abs. 3, S. 1).

Es sind aussagekräftige Belege (z.B. Beitragsveranlagungsbescheide oder Überweisungsbelege), die anderen Kammer(n) betreffend, vorzulegen.

Der vorstehende Einkünftenachweis kann nur gewählt werden, wenn auch schon im Bezugsjahr eine Beitragspflicht in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz bestand.

b) Bei Mitgliedern, die ihre Einkünfte [gemäß § 2] nicht nach a) aufgeteilt nachweisen können, ergibt sich die Beitragshöhe aus dem nach dem normalen Verfahren errechneten Betrag, geteilt durch die Anzahl von Kammermitgliedschaften.⁴

(4) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr nach dem Stichtag ihre ärztliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgeben oder aufgegeben haben, werden nach Eintritt dieses Tatbestands auf Antrag für dieses Beitragsjahr mit dem Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. 4 veranlagt. (Der Bezug des Altersruhegeldes von der Ärzteversorgung ist kein Beleg für die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit.) Stellt das Kammermitglied diesen Antrag, so wird es entsprechend vorläufig veranlagt. Für die endgültige Veranlagung

⁴ Änderung – in Kraft ab 02.02.22

hat das Kammermitglied binnen 24 Monaten [nach Erlass des vorläufigen Bescheides] durch entsprechende Belege den Nachweis zu führen, dass es die ärztliche Tätigkeit beendet hat. Wird der Nachweis bis zur Frist nicht erbracht, kann das Kammermitglied nach billigem Ermessen veranlagt werden.

Für Mitglieder, die ihre Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Prinzip beenden, aber danach noch geringfügig ärztlich tätig – und damit Pflichtmitglieder – sind, wird als vorläufiger Beitrag das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. 4 Beitragsatzung erhoben, bis die verminderten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des Nachweises [gemäß § 2 Abs. 1 und 2] – in der Regel nach zwei Jahren – belegt werden können. Ab dann ergehen wieder endgültige Bescheide und es werden sukzessive die vorläufigen Bescheide durch endgültige ersetzt. Dabei gelten wiederum die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Nachweisregelungen. In Jahren, in denen die nach § 2 Abs. 1 ermittelte Bemessungsgrundlage 4.000 EUR nicht überschreitet, erfolgt eine Freistellung von der Beitragspflicht.

(5) Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr ein steuerlich anerkannte(s) (Kind)Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 EUR pro Kind. Der Sachverhalt ist für das Jahr, dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen. Für das Kind kann die Ermäßigung nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

(6) Anträge nach Abs. 2, 3 und 5 müssen im Beitragsjahr bis zum 01.03. der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vorliegen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge nach Abs. 4 müssen der Landesärztekammer bis zum 31.12. des Beitragsjahres vorliegen.

(7) Beitragsreduzierungen nach Abs. 2 bis 6 können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrages [gemäß § 4 Abs. 4] eintritt.

§ 6

Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 01.03. bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vorliegen.

(2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. 4, 5 und 6, für Rechtsmittel § 2 Abs. 9 entsprechend.

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen und sofern die Beitragshöhe mutmaßlich 1.000 EUR nicht über-

schreitet, kann durch den Präsidenten der Landesärztekammer der Verzicht auf die Beitragspflicht verfügt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 02.02.2022 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung für die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 07.11.2007 - in Kraft getreten am 02.01.2008 - mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.